

Mandanten- Brief

Mai 2024

1. Änderungen durch das Wachstumschancengesetz

Seinem Namen macht das **Wachstumschancengesetz** keine große Ehre mehr, denn das darin ursprünglich enthaltene **Entlastungsvolumen** ist in einem der zähesten Gesetzgebungsverfahren der jüngeren Vergangenheit nicht gewachsen, sondern **erheblich geschrumpft**. Immerhin wurde die vom Vermittlungsausschuss mit den Stimmen der Regierungskoalition beschlossene **Kompromisslösung** beim Showdown **im Bundesrat mit breiter Mehrheit bestätigt**, sodass das **Gesetz am 27. März 2024** verkündet werden konnte und damit **in Kraft getreten ist**. Hier ist ein Überblick über die wesentlichen Änderungen, die in der finalen Fassung des Gesetzes enthalten sind:

- **Degressive Abschreibung:** Die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung, die Ende 2022 ausgelaufen war, wird noch einmal für neun Monate wiederbelebt. Bei einer **Anschaffung oder Herstellung** beweglicher Wirtschaftsgüter **ab dem 1. April 2024 bis zum 31. Dezember 2024** ist deren **degressive Abschreibung mit höchstens 20 % bzw. dem Zweifachen des linearen AfA-Satzes** möglich (geplant waren 25 % bzw. das 2,5-fache).
- **Degressive AfA für Gebäude:** Wegen des starken Rückgangs der Bautätigkeit ist die degressive Abschreibung für Gebäude weiterhin im Gesetz enthalten. Zwar ist sie **auf Gebäude beschränkt, die Wohnzwecken dienen**, kann dann aber **in Höhe von 5 %** (ursprünglich waren 6 % vorgesehen) vorgenommen werden. Die degressive Abschreibung ist befristet auf **Gebäude, mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen** oder für die der **Kaufvertrag in diesem Zeitraum abgeschlossen** wird. Während die degressive Abschreibung läuft, ist keine zusätzliche Abschreibung für eine außergewöhnliche Abnutzung möglich. Allerdings kann jederzeit zur linearen Abschreibung gewechselt werden.
- **Mietwohnungsneubau:** Die geltende Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau kann zusätzlich zur jetzt eingeführten degressiven AfA für Wohngebäude in Anspruch genommen werden. Die **Laufzeit der Regelung** wurde deshalb um fast drei Jahre **bis zum 1. Oktober 2029 verlängert**. Für nach 2022 gestellte Bauanträge wurden außerdem die **Baukostenobergrenze** von 4.800 Euro/m² **auf 5.200 Euro/m²** und die **maximale Bemessungsgrundlage** von 2.500 Euro/m² **auf 4.000 Euro/m²** angehoben.
- **Sonderabschreibung:** Kleinere Betriebe, die im Vorjahr einen Gewinn von maximal 200.000 Euro erzielt haben, können **für bewegliche Wirtschaftsgüter in den ersten fünf Jahren eine Sonderabschreibung** von insgesamt bis zu 20 % geltend machen. Für **ab 2024 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** wird die Sonderabschreibung auf **maximal 40 %** angehoben. Ursprünglich geplant war eine Anhebung auf bis zu 50 %.



Wachstumschancengesetz
musste im
Gesetzgebungsverfahren
deutlich Federn lassen

Bundesrat hat
ebenfalls zugestimmt

degressive Abschreibung
für bis Ende 2024 ange-
schaffte oder hergestellte
Wirtschaftsgüter

degressive Abschreibung
für Wohngebäude in Höhe
von 5 %

Datum des Baubeginns
oder Kaufvertrags
zwischen Oktober 2023
und September 2029

Sonderabschreibung für
Mietwohnungsneubau
verlängert und Betrags-
grenzen angehoben

Sonderabschreibung für
Kleinbetriebe nun bis zu
maximal 40 % möglich

- **Geschenke:** Geschenke an Nichtarbeitnehmer dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern deren Wert im Kalenderjahr nicht mehr als 35 Euro pro Empfänger ausmacht. Diese **Abzugsgrenze steigt** für alle nach 2023 beginnenden Wirtschaftsjahre **auf 50 Euro pro Person und Jahr**.
- **Elektrofirmenwagen:** Bei der 1 %-Regelung sind reine Elektrofahrzeuge derzeit sehr begünstigt. Statt 1 % des Bruttolistenpreises sind nur 0,25 % als geldwerter Vorteil für die Privatnutzung anzusetzen. Voraussetzung ist allerdings, dass der **Listenpreis nicht höher als 60.000 Euro** ist. Für ab 2024 angeschaffte Fahrzeuge wird diese **Grenze auf 70.000 Euro angehoben**.
- **Berufskraftfahrer:** Der **Pauschbetrag für Berufskraftfahrer**, die im Fahrzeug übernachten **steigt ab 2024** von 8 Euro **auf 9 Euro** pro Kalendertag.
- **Gruppenunfallversicherung:** Die Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung können pauschal mit 20 % versteuert werden, wenn der durchschnittliche Beitrag je Arbeitnehmer nach Abzug der Versicherungssteuer nicht mehr als 100 Euro im Jahr beträgt. **Ab 2024** entfällt der Grenzbetrag, womit **alle Gruppenunfallversicherungen pauschal versteuert** werden können.
- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind steuerfrei, wenn der erzielte Gewinn nicht mehr als 600 Euro im Jahr beträgt. Diese **Freigrenze** wird **ab 2024 auf 1.000 Euro angehoben**.
- **Rentenbesteuerung:** Um die vom Bundesfinanzhof geforderte **Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Renten** umzusetzen, **steigt** der vom Jahr des Rentenbeginns abhängige **Besteuerungsanteil der Rente ab 2023 jährlich** nicht mehr um 1,0 %, sondern **nur noch um 0,5 %**. Durch die Änderung wird die volle Besteuerung der Rente erst 2058 statt bisher 2040 erreicht. Außerdem kommt es durch diese Anpassung zu Folgeänderungen beim Versorgungsfreibetrag und beim Altersentlastungsbetrag.
- **Verlustvortrag:** Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. Euro (2 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten) der Verlustvortrag unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % der Einkünfte beschränkt, die in dem Jahr erzielt werden, auf das der Verlust vorgetragen wird. Statt der geplanten Aussetzung dieser **Mindestgewinnbesteuerung** wird lediglich die **Grenze von 2024 bis Ende 2027 auf 70 % angehoben**.
- **Ist-Besteuerung:** Die Option zur Ist-Besteuerung besteht ab 2024 bis zu einem Vorjahresumsatz von 800.000 Euro statt bisher 600.000 Euro.
- **Elektronische Rechnungen:** Für Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmer müssen **ab 2025 zwingend elektronische Rechnungen ausgestellt** werden. Dies ist der erste Schritt zur Einführung eines nationalen Meldesystems für alle Umsätze, mit dem der Fiskus Umsatzsteuerbetrug bekämpfen will. Als elektronische Rechnung gilt dabei **nur eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format**, das automatisch weiterverarbeitet werden kann. Papierrechnungen und andere elektronische Rechnungen, beispielsweise reine PDF-Dokumente, gelten dagegen als sonstige Rechnungen. In einem Übergangszeitraum **bis Ende 2026** kann **mit Zustimmung des Empfängers** statt einer elektronischen Rechnung **auch eine sonstige Rechnung ausgestellt** werden. Für Unternehmen, deren **Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro** betragen hat, gilt diese **Übergangsfrist sogar bis Ende 2027**. Darüber hinaus können

Anhebung der Abzugsgrenze auf 50 Euro pro Person und Jahr

Listenpreis darf ab 2024 für Begünstigung nicht höher als 70.000 Euro sein

Pauschbetrag für Berufskraftfahrer steigt

jetzt alle Gruppenunfallversicherungen pauschal versteuerbar

private Veräußerungsgeschäfte bis 1.000 Euro im Jahr steuerfrei

Besteuerungsanteil der Rente steigt nur noch halb so schnell wie bisher

Mindestgewinnbesteuerung beim Verlustvortrag wird auf vier Jahre befristet eingeschränkt

Ist-Besteuerung bis Jahresumsatz von 800.000 Euro

elektronische Rechnungen für B2B-Umsätze ab 2025 verpflichtend

Rechnung muss strukturiertes Format haben

sonstige Rechnung im Übergangszeitraum bis Ende 2026 zulässig

alle Unternehmen – unabhängig von Umsatzgrenzen – **unter bestimmten Voraussetzungen das verwendete Format untereinander vereinbaren**, womit insbesondere das EDI-Verfahren bis Ende 2027 nutzbar bleibt.

- **Thesaurierungsbegünstigung:** Mehrere Maßnahmen sollen die Thesaurierungsbegünstigung auch **für Unternehmer öffnen, die nicht den Spitzensteuersatz zahlen**. Dazu wird insbesondere der begünstigungsfähige Gewinn **ab 2024 um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge erhöht**, die zur Zahlung der Einkommensteuer entnommen werden.
- **Buchführungspflicht:** Für Wirtschaftsjahre, die **nach 2023** beginnen, werden die **Buchführungspflichtgrenzen angehoben**. Die Buchführungspflicht gilt nun ab einem **Jahresumsatz von 800.000 Euro** (bisher 600.000 Euro) oder einem **Jahresgewinn von 80.000 Euro** (bisher 60.000 Euro).
- **Körperschaftsteuroption:** Ab sofort können **alle Personengesellschaften** die **Option zur Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen**, also auch eine GbR. Einige Regelungen zur Option werden zudem angepasst.
- **Forschungszulage:** Die **Regelungen** zur Forschungszulage werden **an mehreren Stellen verbessert**, sodass insbesondere Einzelunternehmen und Kleinbetriebe stärker von der Forschungszulage profitieren können. Beispielsweise wird der **berücksichtigungsfähige Wert einer Arbeitsstunde** des Einzelunternehmers oder Gesellschafters von 40 Euro **auf 70 Euro angehoben**. Außerdem können **KMU-Betriebe eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 %** beantragen, womit statt 25 % dann 35 % der Bemessungsgrundlage als Forschungszulage gewährt werden. Die **Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage** wird von bisher 4 Mio. Euro **auf 10 Mio. Euro angehoben**. Allerdings gelten diese und weitere Verbesserungen erst ab Inkrafttreten des Gesetzes, also ab dem 28. März 2024.

erweiterter Übergangszeitraum für Kleinbetriebe

Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung schon ab 2024

Anhebung der Buchführungspflichtgrenzen

Körperschaftsteuroption steht allen Gesellschaften offen

diverse Verbesserungen der Forschungszulage

Verbesserungen gelten für Vorhaben ab Inkrafttreten des Gesetzes

doppelte Haushaltsführung setzt längeren Arbeitsweg voraus

zeitweise Behinderungen sind nicht relevant

pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen können in der Sozialversicherung beitragsfrei sein

2. Doppelte Haushaltsführung nur bei längerer Fahrzeit

Liegen Hauptwohnung und erste Tätigkeitsstätte lediglich 30 km auseinander und beträgt die **durchschnittliche Fahrzeit mit dem Auto etwa eine Stunde**, ist eine **doppelte Haushaltsführung nicht anzuerkennen**. Für das Finanzgericht Münster spielte es keine Rolle, dass die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als zwei Stunden betrug, weil der Kläger nicht nachvollziehbar darlegen konnte, dass er die täglichen Fahrten auf diese Weise zurückgelegt hätte, nachdem ihm vom Arbeitgeber ein Firmenwagen überlassen worden war. Eine **übliche Wegezeit von bis zu einer Stunde** hält das Gericht noch für **zumutbar**, und da die üblichen Wegezeiten maßgeblich sind, seien zeitweise Verzögerungen aufgrund von Baustellen nicht zu berücksichtigen.

3. Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Pauschal versteuerte Leistungen des Arbeitgebers sind in vielen Fällen **von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung befreit**. Dazu muss die Pauschalversteuerung aber zeitnah erfolgen, wie ein Unternehmen beim Bundessozialgericht schmerzhaft erfahren musste. Die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung reicht nicht mehr für eine Beitragsfreiheit aus. Die **Pauschalbesteuerung muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung**

durchgeführt werden, wie das Gericht bestätigt hat. Im Streitfall ging es um Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, die den Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer überstiegen. Die Veranstaltung fand im September statt, der Arbeitgeber nahm die Pauschalversteuerung aber erst im März des Folgejahres vor, als die **Entgeltabrechnungen sowohl sozialversicherungs- als auch steuerrechtlich nicht mehr änderbar** waren. Aufgrund der verspäteten Pauschalversteuerung musste das Unternehmen nun Beiträge und Umlagen von rund 60.000 Euro auf die pauschal versteuerten Leistungen abführen.

4. Mehrfache Ausschöpfung der Investitionsabzugsbeträge

Für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gibt es einen jährlichen Höchstbetrag, der pro Unternehmen geprüft wird. Wenn ein **Einzelunternehmer zwei voneinander unabhängige Betriebe** führt, kann er den **Höchstbetrag so für jeden Betrieb separat ausschöpfen**. Das Finanzgericht Düsseldorf musste sich nun mit der Frage befassen, ob der Inhaber eines Altmaterialgroßhandels einen zweiten Gewerbebetrieb führt oder ob ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt. Der Kläger hatte zuvor von seiner Mutter einen Schrotthandel geerbt, der unter derselben Anschrift geführt wurde, aber **separate Geschäftsräume, Konten und eine separate Buchführung sowie eine eigene Steuernummer** besaß. Das Finanzgericht ging in diesem Fall von einem einheitlichen Gewerbebetrieb aus, weil die **Betriebsteile** nicht nur **unter einer gemeinsamen Anschrift** tätig sind, sondern **gleichartige Tätigkeiten ausführen und sich gegenseitig ergänzen**. Das Gericht berücksichtigte noch weitere Faktoren, die aber zum selben Ergebnis führten. Gegen das Urteil hat der Kläger Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

5. Erfassung von Gutscheinen bei der EÜR

In einem Verfahren, in dem es hauptsächlich um die Schätzungsbefugnisse des Finanzamts ging, hat der Bundesfinanzhof auch Feststellungen zu den Einnahmen aus bestimmten Gutscheinen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung getroffen. Bei **Rabattgutscheinen, bei denen später ein Dritter** die an den Kunden erbrachte **Leistung vergütet, fließt** laut dem Urteil die **Einnahme** nicht schon mit der Übergabe des Gutscheins durch den Kunden an den Unternehmer zu, sondern **erst dann, wenn der Dritte die Zahlung leistet**.

6. Jährlicher Frühjahrsputz im Steuerrecht

Seit 2011 veröffentlicht das Bundesfinanzministerium jedes Frühjahr eine Positivliste der weiterhin gültigen Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. Mit insgesamt **151 Verwaltungsanweisungen**, die **nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr angewendet** werden sollen, liegt die Zahl der aussortierten Verwaltungsanweisungen etwas über dem langjährigen Mittel, was auch am Auslaufen verschiedener Sonderregelungen aus der Pandemie liegt. Im Vergleich dazu ist die **Liste weiterhin gültiger Verwaltungsanweisungen 121 Seiten lang** und hat 2.025 Einträge - 6 mehr als im letzten Jahr und rund 30 Seiten mehr als noch vor der Pandemie.

Beitragsfreiheit setzt tatsächliche und zeitnahe Pauschalversteuerung voraus

Leistungen gelten andernfalls als normaler Lohn

Einzelunternehmer mit mehreren Betrieben kann Höchstbeträge mehrfach nutzen

einheitlicher Betrieb, wenn sich Betriebsteile gegenseitig ergänzen oder in derselben Branche tätig sind

Einnahmen aus Rabattgutscheinen sind nicht schon mit Gutscheinübergabe durch den Kunden zu erfassen

jährliche Positivliste von weiterhin gültigen Verwaltungsanweisungen

151 Erlasse sind ab 2023 nicht mehr anzuwenden